

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# Art. 2 Oö. EIWOG 2006

Oö. EIWOG 2006 - Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2006

© Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 03.08.2025

(Anm: Übergangsrecht zur Nov. LGBl.Nr.  
48/2012)

- (1) Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.
- (2) Das gemäß § 59 Abs. 1 Z 6a Oö. EIWOG 2006 in der Fassung dieses Landesgesetzes zu bestellende Mitglied des Elektrizitätsbeirats ist erstmals bis zum Ablauf der Amtsduer der zum Inkrafttreten dieses Landesgesetzes bereits bestellten Mitglieder zu bestellen.
- (3) Stromerzeugungsanlagen, die gemäß § 6 Abs. 2 Z 1 Oö. EIWOG 2006 in der bis zum Inkrafttreten dieses Landesgesetzes geltenden Fassung keiner elektrizitätsrechtlichen Bewilligung bedurften, gelten im bisherigen Umfang als elektrizitätsrechtlich bewilligt.

In Kraft seit 01.06.2012 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)